VERORDNUNG (EWG) Nr. 1269/77 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1977

zur Ergänzung von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3335/73 über den Verkehr mit Waren, die in der Gemeinschaft in einem Verfahren hergestellt sind, das die Nichterhebung oder Rückvergütung der Zölle oder anderer Eingangsabgaben vorsieht

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beitrittsvertrag,

gestützt auf die Beitrittsakte (1), insbesondere auf Artikel 45 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ab 1. Juli 1977 wird der Gemeinsame Zolltarif von den neuen Mitgliedstaaten uneingeschränkt angewandt außer auf bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die unter eine der in Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 61 der Beitrittsakte genannten gemeinsamen Marktorganisationen fallen. Abgesehen von diesen landwirtschaftlichen Erzeugnissen werden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten untereinander nicht mehr erhoben.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3335/73 der Kommission vom 10. Dezember 1973 über den Verkehr mit Waren, die in der Gemeinschaft in einem Verfahren hergestellt sind, das die Nichterhebung oder Rückvergütung der Zölle oder anderer Eingangsabgaben vorsieht (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 225/74 (3), ist die Anwendung der Gemeinschaftsbehandlung auf Waren, die in der Gemeinschaft unter Verwendung von Erzeugnissen aus Drittländern hergestellt worden sind, die nicht in den freien Verkehr im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages übergeführt worden sind, von der Erhebung eines anteiligen Zolls abhängig, der dem Vomhundertsatz der jeweils gültigen Zollsenkung entspricht. Für Waren, die vor dem 1. Juli 1977 zu dem Zollverfahren abgefertigt wurden, in dem Zölle und andere Abgaben nicht erhoben oder rückvergütet werden, muß der Vomhundertsatz des auf die Drittlandswaren anwendbaren anteiligen Zolls ab 1. Juli 1977 auf 100 % der genannten Zölle und anderen Abgaben festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3335/73 erhält folgende Fassung:

„(2) Dieser Vomhundertsatz wird festgesetzt auf

40 % für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis einschließlich 31. Dezember 1974,

60 % für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis einschließlich 31. Dezember 1975,

80 % für die Zeit vom 1. Januar 1976 bis einschließlich 30. Juni 1977,

100 % ab 1. Juli 1977, soweit die bei der Herstellung verwendeten Erzeugnisse vor diesem Datum zu dem Zollverfahren der Nichterhebung oder Rückvergütung abgefertigt wurden.

Der Vomhundertsatz 100 % gilt auch für

— Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (4) fallen und vor dem 1. August 1977 zu diesem Verfahren abgefertigt wurden,

— Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (5) fallen und vor dem 1. September 1977 zu diesem Verfahren abgefertigt wurden,

— Erzeugnisse, die unter die Verordnungen des Rates (EWG) Nr. 1035/72 vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (6), (EWG) Nr. 234/68 vom 27. Februar 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels (7) oder (EWG) Nr. 516/77 vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (8) fallen und vor dem 1. Januar 1978 zu diesem Verfahren abgefertigt wurden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(2) ABl. Nr. L 341 vom 12. 12. 1973, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1974, S. 12.
(4) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 166 vom 21. 6. 1976, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 55 vom 2. 3. 1968, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1977

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission